

RS Vwgh 1990/6/19 89/07/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §14a;

FIVfLG VlbG 1979 §12;

FIVfLG VlbG 1979 §13;

FIVfLG VlbG 1979 §15 Abs2;

FIVfLG VlbG 1979 §19;

FIVfLG VlbG 1979 §20 Abs1;

Rechtssatz

Um aufzuzeigen, daß die Abfindung der Parteien des Zusammenlegungsverfahrens in gesetzwidriger Weise erfolgt sei, genügt es nicht, auf eine Gegenüberstellung einzelner in das Verfahren einbezogener Grundstücke mit bestimmten Abfindungsgrundstücken abzustellen. Derartige Einzelvergleiche sind letztlich für die Gesetzmäßigkeit der Abfindung deshalb nicht relevant, weil durch sie nicht die Erwägungen der Behörde zum Vergleich der gesamten Abfindung mit dem gesamten Altbestand widerlegt werden (Hinweis E 15.3.1988, 87/07/0144).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070159.X01

Im RIS seit

19.06.1990

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>